
Anlage 1 Strukturqualität DMP-Arzt

zur Vereinbarung zur Durchführung des strukturierten Behandlungsprogramms (DMP) nach § 137f SGB V
Osteoporose
zwischen der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen und den Krankenkassen in Hessen

1. Versorgungsebene: Strukturvoraussetzung der hausärztlichen Versorgung (Koordinierender Arzt gemäß § 3)

Teilnahmeberechtigt als DMP-Arzt sind an der hausärztlichen Versorgung gemäß § 73 Abs. 1a SGB V teilnehmende Vertragsärzte sowie bei hausärztlich tätigen Vertragsärzten oder zugelassenen Einrichtungen angestellten Ärzte, die nachfolgende Strukturvoraussetzungen erfüllen und die geregelten Vertragsinhalte, insbesondere die Versorgungsinhalte und die erforderliche Dokumentation, einhalten. Folgende Voraussetzungen müssen in jeder für DMP gemeldeten Betriebsstätte erfüllt sein:

Vertragsärzte der ersten Versorgungsstufe	Voraussetzungen
Fachliche und organisatorische Voraussetzungen¹	nach § 73 Abs. 1a SGB V für die hausärztliche Versorgung zugelassene Ärzte und Information durch das Praxismanual zu Beginn der Teilnahme und Zusammenarbeit mit Haus- und Fachärzten in der Region und mindestens einmal jährliche Teilnahme an Osteoporose-spezifischen zertifizierter Fortbildung. Diese kann auch im Rahmen von strukturierten Qualitätszirkeln erfolgen. und Teilnahme an Osteoporose-spezifischem strukturierten Qualitätszirkel mit Haus- und Fachärzten der Region und Erfüllung der für das jeweilige Fachgebiet geltenden regionalen Niederlassungsvorgaben sowie qualifikationsgebundenen Abrechnungsvoraussetzungen

¹ Entspricht Kennzeichnung A = Hausärzte in Anlage 5 (Mindestanforderungen zur Erstellung der Leistungserbringerverzeichnisse strukturierter Behandlungsprogramme (DMP für Osteoporose (ambulanter Sektor))).